

# Satzung des Ortsinteressenverein Herrensohr e.V.

## I Name, Sitz und Zweck

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ortsinteressenverein Herrensohr“ (OIV Herrensohr). Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der OIV Herrensohr hat seinen Sitz im Stadtteil Herrensohr im Stadtbezirk Dudweiler der Landeshauptstadt Saarbrücken, umgangssprachlich auch „Kaltnaggisch“ genannt.
3. Der OIV Herrensohr ist parteipolitisch unabhängig.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 Satzungszweck

1. Der OIV Herrensohr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und überparteiliche Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung (AO). Die Zwecke des Vereins sind die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (§ 52 (2) Nr. 22 AO).
2. Der OIV Herrensohr hat zur Aufgabe
  - a) sich im Einvernehmen mit Bürgerinnen und Bürgern, weiteren Ortsvereinen, lokal aktiven Institutionen, Organisationen und Gruppen für die Wahrung der Ortsinteressen einzusetzen,
  - b) zur Steigerung der Lebensqualität im Stadtteil beizutragen,
  - c) die Dorfgemeinschaft im Stadtteil zu stärken,
  - d) das kulturelle Leben im Stadtteil zu beleben und mitzugestalten,
  - e) zur Verschönerung des Stadtteils beizutragen.
3. Der Satzungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch
  - a) die Durchführung von kulturellen und geselligen Veranstaltungen,
  - b) Aktivitäten zur Ortsverschönerung und Ortsentwicklung unter anderem im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen, insbesondere der Organe, Ämter und Betriebe des Stadtbezirks Dudweiler, der Landeshauptstadt Saarbrücken und des Regionalverbands Saarbrücken,
  - c) Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen, Institutionen, Organisationen und Gruppen im Sinne des Vereinszwecks,
  - d) Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Vereinszwecks, unter anderem durch Pressearbeit und Betrieb von Schau- oder Ausstellungsflächen.
4. Der OIV Herrensohr ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden für den satzungsgemäßen Zweck verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person, kein Unternehmen und keine Körperschaft durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Tätigkeit im erweiterten Vorstand ist ehrenamtlich und erfolgt ohne jegliche Vergütung. Auslagen werden erstattet.

## II Mitgliedschaft

### § 3 Aufnahme, Ausschluss

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Darüber hinaus kann jede juristische Person Mitglied werden, sofern sie den Vereinszweck und die Aufgaben des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Der Verein kann hierfür eine Eingabemaske auf der Webseite des Vereins ([www.oiv-herrensohr.de](http://www.oiv-herrensohr.de)) bereitstellen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen und teilt dem Antragsteller / der Antragstellerin den Beschluss mit. Eine Ablehnung muss der geschäftsführende Vorstand dem Antragsteller / der Antragstellerin gegenüber nicht begründen. Das Datum des Eingangs des Aufnahmeantrags gilt als Beginn der Mitgliedschaft. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzliche Vertreterin / den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Juristische Personen benennen namentlich jeweils eine Vertreterin / einen Vertreter (Vollmacht). Ein Wechsel der Vertreterin / des Vertreters muss dem Verein umgehend schriftlich mitgeteilt werden.
4. Personen, die sich um den Verein oder um die Verwirklichung der Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod (bei juristischen Personen durch deren Erlöschen) oder durch Ausschluss. Der Austritt ist mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands schriftlich mitzuteilen, er wird mit Datum der Mitteilung, entsprechender Bescheinigungen bzw. der Beschlussfassung wirksam.
6. Ein Mitglied kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### § 4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt
  - a) an allen Mitgliederversammlungen mit gleichem Stimmrecht teilzunehmen,
  - b) aktiv am Vereinsleben teilzunehmen,
  - c) alle Vorteile zu beanspruchen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet oder zu erwirken vermag.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a) die Vereinsziele durch ihre Mitarbeit zu fördern und unterstützen, soweit es in ihren Kräften steht,

- b) die Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu leisten, sofern diese Satzung nichts anderweitig bestimmt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Mindestbeitrag, der als nicht-rückzahlbarer Geldbeitrag für jedes vollständige Geschäftsjahr der Mitgliedschaft zu entrichten ist. Die Beiträge sind jeweils zum 01.04. fällig. Beiträge werden in der Regel unbar geleistet. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind von der Leistung der Mitgliedsbeiträge befreit. Der geschäftsführende Vorstand kann aus sozialen Gründen einzelne Jahresbeiträge personenbezogen reduzieren oder aussetzen. Die Beitragshöhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### III Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 5 Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand

1. a) Der geschäftsführende Vorstand des OIV Herrensohr besteht aus:
  - dem / der Vorsitzenden,
  - dem / der stellvertretenden Vorsitzenden (Stellvertreter / Stellvertreterin des / der Vorsitzenden).
- b) Der erweiterte Vorstand besteht zudem aus:
  - dem geschäftsführenden Vorstand,
  - dem Kassenwart / der Kassenwartin,
  - dem Schriftführer / der Schriftführerin,
  - mindestens einem Beisitzer / einer Beisitzerin.

Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sollten verschiedenen Geschlechts sein und unterschiedlichen Altersstufen angehören.

#### 2. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der / Die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden / die Vorsitzende bei dessen / deren Verhinderung. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins nach § 26 BGB,
  - b) Führung der Vereinsgeschäfte,
  - c) Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen der Organe,
  - d) Ausführung von Beschlüssen der Organe,
  - e) Anfertigung des jährlichen Tätigkeits- und Finanzberichts,
  - f) Aufnahme neuer Mitglieder,
  - g) Ermäßigung oder Aussetzen von Beiträgen.
- #### 3. Aufgaben des erweiterten Vorstands
- a) Der erweiterte Vorstand beschließt über finanzwirksame Angelegenheiten mit erheblichem Ausmaß,

- b) Dem Kassenwart / die Kassenwartin obliegt die Kassen- und Buchführung inkl. Steuern und Vermögensverwaltung des Vereins,
  - c) Der Schriftführer / Die Schriftführerin führt die Sitzungsprotokolle inkl. Beschlussdokumentation der Vereinsorgane,
4. Bestellung des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands
- a) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
  - b) Mitglieder des erweiterten Vorstands können nur persönliche Mitglieder des Vereins sein, die zum Zeitpunkt der Wahl ihr 15. Lebensjahr bereits vollendet haben; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand.
  - c) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des erweiterten Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied des erweiterten Vorstands bleibt grundsätzlich nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers / seiner Nachfolgerin im Amt. Mitglieder des erweiterten Vorstands können durch eine schriftliche Willenserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand vorzeitig von ihrem Amt unter Angaben von Gründen zurücktreten. Die Gründe sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem erweiterten Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des erweiterten Vorstands berechtigt, für die restliche Amtszeit einen Nachfolger / eine Nachfolgerin zu wählen.
5. Beratung und Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands
- a) Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Halbjahr zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ist der / die Vorsitzende verhindert oder verweigert grundlos die Einladung, kann eine Sitzung auch von seinem/ihrer Stellvertreter / seiner/ihrer Stellvertreterin einberufen und geleitet werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten, die zu behandelnden Punkte sollen mit der Einberufung mitgeteilt werden.
  - b) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands sind mitgliederöffentlich. Auf Vorschlag des / der Vorsitzenden kann der erweiterte Vorstand Gäste zulassen.
  - c) Auf Antrag von mindestens einem Mitglied des erweiterten Vorstands kann der / die Vorsitzende eine Sitzung des erweiterten Vorstands vollständig per Video- (das heißt online), per Audio-( / Telefon-) Konferenz oder durch Zuschalten von Sitzungsteilnehmenden per Video- oder Audio-( / Telefon-) Konferenz (das heißt hybrid) durchführen, sofern sich der erweiterte Vorstand nicht mehrheitlich dagegen ausspricht. Die Form der Sitzung soll mit der Einladung bekannt gegeben werden. Der Identität der zugeschalteten Teilnehmenden hat sich die Sitzungsleitung zu vergewissern; die Sicherung der Vertraulichkeit der besprochenen Angelegenheiten obliegt den zugeschalteten Mitgliedern.
  - d) Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands hat eine Stimme. Beschlüsse des erweiterten Vorstands können auf Vorschlag des / der Vorsitzenden schriftlich, per E-Mail oder telefonisch gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn kein Mitglied des erweiterten Vorstands widerspricht.
  - e) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben mindestens einem Mitglied des Vorstands mindestens zwei weitere Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend bzw. zugeschaltet sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen

Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- f) Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands werden protokolliert. Das Protokoll der Sitzung des erweiterten Vorstands soll bis zur folgenden Sitzung des erweiterten Vorstands den Mitgliedern des erweiterten Vorstands zur Stellungnahme bekannt gemacht werden.

## § 6 Mitgliederversammlung

### 1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Vollversammlung der Vereinsmitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet insbesondere in den folgenden Angelegenheiten:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstands,
- b) Entgegennahme des Tätigkeits-, Finanz- und Kassenprüfberichts sowie Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und des Kassenwarts / der Kassenwartin,
- c) Änderung der Satzung,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- g) Auflösung des Vereins.

### 2. Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens alle zwei Jahre möglichst im ersten Halbjahr des jeweiligen Geschäftsjahres vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an die zuletzt vom Mitglied schriftlich mitgeteilte Wohn- bzw. E-Mail-Adresse unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- b) Eine Mitgliederversammlung findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. Auf Beschluss des erweiterten Vorstands können Mitglieder per Videokonferenz zugeschaltet werden (hybrid). Die Zugeschalteten weisen Ihre Identität nach, falls sie dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin nicht persönlich bekannt sind. Die Zugeschalteten sichern die Vertraulichkeit der besprochenen Angelegenheiten. Die Form der Versammlung ist mit Angabe der Zugangsdaten und Verweis auf die technischen Voraussetzungen der Videokonferenzplattform in der Einladung mitzuteilen.
- c) Mitgliederversammlungen sind mitgliederöffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheiden die versammelten Mitglieder auf Antrag eines Mitglieds.
- d) Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom geschäftsführenden Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- i. Feststellung der Beschlussfähigkeit und ggf. Abstimmung über die Zulassung von Gästen
  - ii. Bekanntgabe des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
  - iii. Beschlussfassung über Anträge, die vom geschäftsführenden Vorstand nicht aufgenommen wurden, nicht fristgerecht zur Aufnahme in die Tagesordnung eingingen oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden,
  - iv. Geschäftsbericht des geschäftsführenden Vorstands,
  - v. Kassen- und Rechnungsprüfungsbericht,
  - vi. Aussprache über Geschäftsbericht, Kassen- und Rechnungsprüfungsbericht,
  - vii. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und des Kassenrats / der Kassenwartin,
  - viii. Neuwahl des erweiterten Vorstands,
  - ix. Wahl von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen.
- f) Der geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Ein Antrag ist mit den eigenhändigen Unterschriften der Antragstellerinnen / Antragsteller gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu stellen.
3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- a) Die Mitgliederversammlung wird vom / von der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung oder Verweigerung von seinem Stellvertreter / von seiner Stellvertreterin und bei dessen / deren Verhinderung oder Verweigerung von einem / einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter / Versammlungsleiterin geleitet. Die Versammlungsleitung geht durch Neuwahl des / der Vorsitzenden auf diese / diesen über.
  - b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald neben mindestens einem Mitglied des erweiterten Vorstands mehr als drei stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Bei Beschlussunfähigkeit ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
  - c) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme und besitzt gleiches Stimmrecht. Für Jugendliche vor Vollendung des 15. Lebensjahres soll ein gesetzlicher Vertreter / eine gesetzliche Vertreterin das Stimmrecht wahrnehmen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ansonsten nicht zulässig.
  - d) Die Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch Handzeichen gefasst. Auf Antrag, der der Unterstützung eines Viertels der anwesenden Mitglieder bedarf, ist geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
  - e) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, über die Änderung des Zwecks oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

- f) Die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und des Kassenwarts / der Kassenwartin wirkt rückwirkend auf den Berichtszeitraum sowie den geschäftsführenden Vorstand und den Kassenwart / die Kassenwartin gemeinsam. Basis sind der Geschäfts, der Finanz- und der Kassenprüfbericht.
- g) Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands wird durch einen Wahlleiter / eine Wahlleiterin geleitet, der / die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- h) Kandidaten / Kandidatinnen für den erweiterten Vorstand können Ihre Bereitschaft zur Kandidatur im Falle einer Verhinderung dem / der Vorsitzenden vor Beginn der Wahl schriftlich oder per E-Mail anzeigen. Über die Zulassung befindet die Mitgliederversammlung.
- i) Kann bei Wahlen kein Kandidat / keine Kandidatin die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinen, ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- j) Beisitzer / Beisitzerinnen können auf Antrag des Wahlleiters / der Wahlleiterin gemeinsam gewählt werden, sofern kein Mitglied in der Versammlung widerspricht.
- k) Zu Kassenprüfern / Kassenprüferinnen können Mitglieder des Vereins gewählt werden, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Sie können gemeinsam gewählt werden, sofern kein Mitglied in der Versammlung widerspricht.
- l) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer / der Protokollführerin und vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin bzw. den Versammlungsleitungen zu unterschreiben ist. Das Protokoll enthält eine Liste mit Unterschriften der anwesenden Personen mit Angaben zum Mitgliedsstatus. Zugeschaltete Mitglieder werden in Druckbuchstaben von dem Protokollführer / der Protokollführerin mit dem Vermerk „zugeschaltet“ ergänzt.

## **IV Satzungsänderung, Auflösung**

### **§ 7 Satzungsänderung**

1. Über eine Satzungsänderung befindet die Mitgliederversammlung.
2. Eine Änderung der Satzung ist erst dann wirksam, wenn sie in das Vereinsregister eingetragen wird. Die Satzungsänderung ist vom vertretungsberechtigten geschäftsführenden Vorstand anzumelden.
3. Aus der Einladung zu einer satzungsändernden Mitgliederversammlung muss entweder die zu ändernde Bestimmung ersichtlich sein oder bei einer Neufassung diese vollständig bekannt gemacht sein.

### **§ 8 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der / die Vorsitzende und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren / Liquidatorinnen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher Verwendung zur Förderung des Vereinszwecks. Die an der beschließenden Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder bestimmen auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands die zu begünstigende juristische Person oder Körperschaft.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 28. Mai 1982

Geändert am 20. Juli 1997.

Geändert am 14. Oktober 2005.

Geändert am 26. März 2017.

Geändert am 30. Juni 2019.

Neufassung am 22. Juni 2024.